

**Förderrichtlinien
zur Unterstützung
privater und öffentlicher
Maßnahmen
im Städtebauförderungsprogramm
„Aktive Stadt- und
Ortsteilzentren“
(öffentlich-privater
Projektfonds)**

Der räumliche Geltungsbereich
umfasst die innerstädtischen
Sanierungsgebiete C, G und H

Förderrichtlinie

Projektfonds Bayreuth

Die Stadt Bayreuth wurde im Jahre 2011 in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen. In diesem Rahmen steht mit dem öffentlich-privaten Projektfonds ein zusätzliches Förderinstrument zur Verfügung. Der Projektfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln und wird in gleicher Höhe mit Mitteln der öffentlichen Hand im Rahmen der Städtebauförderung kofinanziert. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die öffentlich-private Lenkungsgruppe. Rechtsgrundlage ist neben dieser Richtlinie die Nr. 20 der Städtebauförderrichtlinie des Freistaates Bayern oder Artikel 9 VV der Bund-Länder-Städtebauförderung 2016.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „C“ Innenstadt Süd, „G“ Kanalstraße sowie „H“ Innenstadt Ost (s. Anlage 1).

2. Zweck und Ziel der Förderung

Der öffentlich-private Projektfonds zielt darauf ab, privates Engagement und private Finanzressourcen für die unter Pkt. 1 genannten Sanierungsgebiete zu aktivieren. Ziel ist die Stärkung und positive Entwicklung der Sanierungsgebiete.

3. Gegenstand der Förderung

Mittel aus dem öffentlich-privaten Projektfonds werden für kleinere Maßnahmen zur Standortaufwertung und strukturellen Verbesserung des Programmgebietes eingesetzt. Die Mittel können dabei für investive, investitionsvorbereitende, -begleitende und nicht-investive Maßnahmen verwendet werden (s. Anlage 2). Die geförderten Projekte dürfen nicht Einzelinteressen dienen.

Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren und öffentlich dienenden Investitionen eingesetzt werden für:

- Punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum, z.B. Begrünung, Beleuchtung, Beschilderung, Sitzgelegenheiten
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Imagebroschüren, Werbung
- Unterstützung, Koordination und Vernetzung der Akteure, z.B. Informationsveranstaltungen

Die Mittel dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die durch andere öffentliche Haushalte gefördert werden können. Maßnahmen zur Unterstützung des laufenden Geschäftsbetriebes sind nicht förderfähig (z.B. Miete, Personal, Verpflegungskosten usw.). Ausgeschlossen sind ebenso bereits begonnene Projekte.

4. Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Projektfonds

Im Rahmen der Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sind Projekte grundsätzlich förderfähig anzusehen, wenn

- sie zur positiven Entwicklung des Projektgebietes beitragen
- sie Image fördernd und Profil gebend für die Innenstadt sind
- sie die lokale Wirtschaft unterstützen und fördern
- sie die Lebens- und Aufenthaltsqualität im Projektgebiet erhöhen
- sie die Passanten-, Kunden- und Besucherfrequenz im Projektgebiet steigern.
- sie die Kooperation der privaten und öffentlichen Akteure fördern
- sie der Allgemeinheit zu Gute kommen

5. Finanzierung, Höhe und Verwaltung des Projektfonds

Der Projektfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln und zu 50 % aus öffentlichen Mitteln des Städtebauförderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren. Diese öffentlichen Städtebauförderungsmittel werden zu 60 % vom Staat (Bund und Land) und zu 40 % von der Kommune (Stadt Bayreuth) getragen. Die privaten Mitfinanzierungsanteile stammen aus Einlagen von z.B. Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden, Einzelhändlern, Gastronomen, Vereinen, Bürgerinnen und Bürgern.

Der kommunale Eigenanteil wird jährlich in den städtischen Haushalt eingestellt, nach Bewilligung des Jahresbudgets durch die Regierung.

Die finanziellen Mittel des Projektfonds Bayreuth werden treuhänderisch von der Stadtverwaltung Bayreuth verwaltet. Ziel ist es, dass die Lenkungsgruppe die Steuerung der finanziellen Mittel des Projektfonds eigenständig übernehmen wird.

6. Vergabegremium (Lenkungsgruppe)

Zuständiges Vergabegremium für die Mittel des Projektfonds ist die Lenkungsgruppe in enger Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken. Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern der Stadtverwaltung, Verbandsvertretern, der Regierung von Oberfranken, den Distriktsvorstehern aus den vorgenannten Sanierungsgebieten, der Bayreuther Marketing und Tourismus GmbH und Bürgerinnen und Bürgern.

Sie entscheidet darüber, welche Projekte gefördert werden und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Projektfonds mit einer ebenso unbürokratischen Bewilligung und Vergabe der Mittel.

Die Lenkungsgruppe ist den Grundsätzen einer sparsamen Bewirtschaftung der Mittel verpflichtet.

7. Antragstellung

- a) Anträge können von BürgerInnen, BewohnerInnen, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Organisatoren, Eigentümern und Initiativen sowie von der Stadt Bayreuth gestellt werden. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

- b) Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn zu stellen und an das Quartiersmanagement zu richten. Die Bearbeitung erfolgt in der Lenkungsgruppe.

8. Mittelgewährung und Abrechnung

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Projektfonds ist die Stadtverwaltung Bayreuth, Ansprechpartner ist das Amt für Städtebauförderung. Die Stadtverwaltung sorgt für eine schriftliche Bewilligung der beschlossenen Mittel sowie für die Einhaltung der Pflichten der Zuwendungsempfänger.

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Bayreuth ausgezahlt.

Mit der Maßnahme kann erst begonnen werden, wenn vorher die Bewilligung erfolgt ist. Wird mit der Maßnahme vor der Bewilligung begonnen, so entfällt die Förderung der Maßnahme.

Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Bayreuth ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Projektfonds vorzulegen (Verwendungsnachweis) (s. Anlage 3).

Die Dokumentation der Maßnahme (s. Anlage 3) obliegt dem Antragsteller und ist der Abrechnung beizufügen. Das Quartiersmanagement unterstützt hierbei die jeweiligen Antragsteller und steht beratend zur Seite.

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

9. Eigentumsverhältnisse

(1)

Alle mit Mitteln des öffentlich-privaten Projektfonds finanzierten Gegenstände stehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, im Eigentum des privaten Investors und der Stadt.

(2)

Werthaltige Gegenstände können nach Beendigung der Maßnahme entweder aufgeteilt oder veräußert werden. Im Veräußerungsfall wird der Erlös entsprechend der Anteile am Projektfonds aufgeteilt.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

11. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Förderrichtlinie ist gekoppelt an das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Die zeitliche Geltungsdauer richtet sich dementsprechend nach der Dauer der Programmzugehörigkeit der Stadt Bayreuth.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

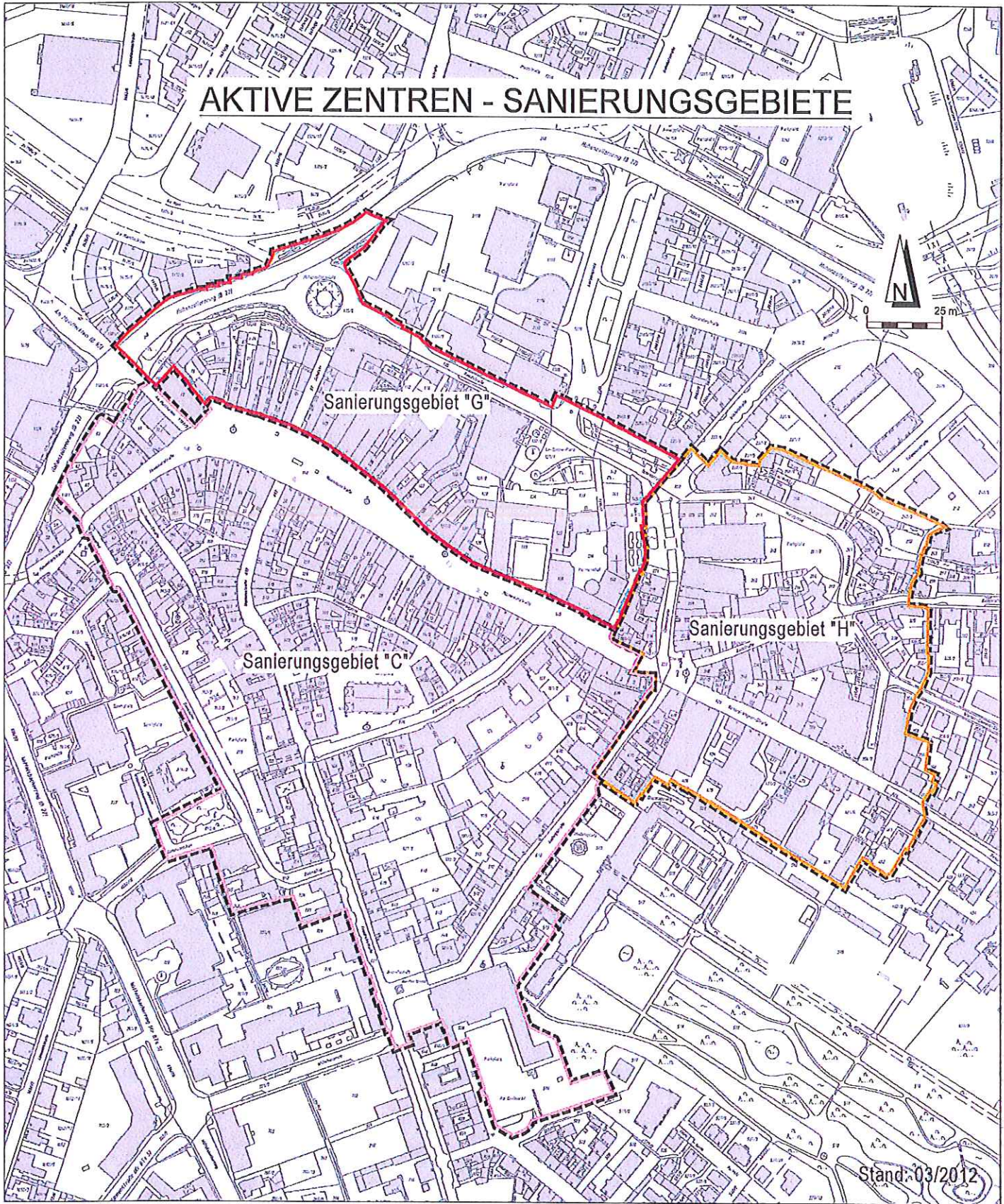
Bayreuth, den 21.12.2016

gez. Brigitte Merk-Erbe

Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 : Räumlicher Geltungsbereich
- Anlage 2 : Gegenstand der Förderung
- Anlage 3 : Nachweis über die Verwendung der Mittel/Dokumentation
- Anlage 4 : Leitlinie öffentlicher-privater Projektfonds der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom Juni 2010



Anlage 2

Erläuterung zu Begriffen „investive“, nichtinvestive, investitionsvorbereitende und nicht förderfähige Maßnahmen

Erläuterung „Investive Maßnahmen“

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z.B. (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Bepflanzung und Begrünung,
- Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z.B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden,
- Beleuchtung (auch saisonal),
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement.

Erläuterung „Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen“

Investitionsvorbereitend und –begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmspezifischen Fördergegenständen

Erläuterung „nichtinvestive Maßnahmen“

Kosten für nichtinvestive Projekte, können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird (Private Mittel). Je größer der Anteil der privaten Mittel im Fonds, umso größer ist der Anteil, der auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden kann, z.B. (Aufzählung ist nicht abschließend)

- erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes)
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z.B. Marketingkonzepte).
- Gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen, soweit diese nicht im Rahmen der investitionsvorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können.
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,
- Stadt(-teil)marketing und Werbung

- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteilst, Kultur-, Freizeit, Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können.
- Leerstandsmanagement.

Erläuterung zu Mitteln privater Dritter

Personal- und Sachleistungen privater Dritter oder anderer Initiativen und Vereine werden nicht als private Mittel anerkannt, d.h. Sachspenden (z.B. Spielgeräte, Arbeitsleistungen (z. B. Instandhaltungsarbeiten, Müllsammelaktionen), kostenlose Künstlertouren u.a. sind nicht berücksichtigungsfähig.

Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen sind
(Aufzählung ist nicht abschließend)

- Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds,
- Maßnahmen, die eigentums- / mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
- Maßnahmen oder Finanzierungsstrukturen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind,
- bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung).

Anlage 3

Nachweise über die Verwendung der Mittel

- sämtliche Rechnungen/Belege der Einzelpositionen im Original
- sämtliche Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge) im Original
- Nachweis erhaltener Spenden bzw. sonstiger Zuwendungen
- Nachweis der Mittelverwendung
- Ergebnisbericht
- Dokumentation der Maßnahme
- Aufstellung der Kosten
- Auftragsschreiben

Dokumentation

- Fotos, Plakate, Flyer
- Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit
- Medienberichte

Weitere Unterlagen können nachgefordert werden.